Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9492**
18. Wahlperiode 29.08.2016

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Luise Amtsberg, Beate Walter-Rosenheimer, Volker Beck (Köln), Dr. Franziska Brantner, Katja Dörner, Katja Keul, Maria Klein-Schmeink, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Elisabeth Scharfenberg, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Grenzkontrollen, Zurückweisungen und Zurückschiebungen durch die Bundespolizei bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Die Einreise von geflüchteten Menschen nach Deutschland steht oftmals im Widerspruch zum Auftrag der Bundespolizei die Grenzen zu kontrollieren und ggf. Zurückweisungen und Zurückschiebungen durchzuführen. Die Bundespolizei ist angehalten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen Einreise und Aufenthalt zu kontrollieren. In einer Vielzahl von Medienberichten (beispielsweise „Kontroverse um den Umgang mit jungen Flüchtlinge, www.welt.de/politik/deutschland/article155160897/Kontroverse-ueber-Umgang-mit-jungen-Fluechtlingen.html) und insbesondere auch im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts (beispielsweise Schriftliche Fragen 18 auf Bundestagsdrucksache 18/7985, 18 auf Bundestagsdrucksache 18/8020 und 103 auf Bundestagsdrucksache 18/8281 der Abgeordneten Luise Amtsberg und Beate Walter-Rosenheimer) wurde die Thematik der Zurückweisungen und Zurückschiebungen immer wieder aufgegriffen. Ungeklärt ist aber die Frage, wie diese Zurückweisungen und Zurückschiebungen konkret ablaufen und auf welche Weise die einschlägigen rechtlichen Garantien gewährleistet werden.

Von besonderer Bedeutung ist aufgrund ihres besonderen Schutzbedarfes die Situation von minderjährigen Geflüchteten, insbesondere den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. Ohne Unterstützung durch einen gesetzlichen Vertreter stehen sie den Einreiseprozeduren und anstehenden Asylverfahren allein gegenüber. Insbesondere für Minderjährige sind die Konsequenzen und Folgen von Aussagen und Handlungen nicht immer abschätzbar. Umso wichtiger ist es aus Sicht der Fragesteller, dass es klare Richtlinien und Verhaltensweisen für die Bundespolizei im Umgang und bei der Information von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gibt.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Rechtsgrundlage ist nach Auffassung der Bundesregierung für die Durchführung von Zurückweisungen und Zurückschiebungen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge einschlägig?

2. Wie wird bei der Zurückweisung und Zurückschiebung das Kindeswohl gemäß Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention vorrangig berücksichtigt?
3. Wird das Vorgehen der Bundespolizei bei Zurückweisungen und Zurückschiebungen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge durch eine Polizeidienstvorschrift oder Dienstanweisung geregelt?

   Wenn ja, wann und durch wen wurde diese Polizeidienstvorschrift oder Dienstanweisung erarbeitet, und wie werden die Inhalte an die Mitarbeitenden der Bundespolizei vermittelt?

   Wenn nein, warum nicht, und inwiefern plant die Bundesregierung, eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten bzw. erarbeiten zu lassen?
4. Welche Bedeutung hat die im Jahr 1995 herausgegebene Polizeidienstvorschrift 382 für die Praxis der Bundespolizei?

   Gelten die dort genannten Verfahrensgrundsätze auch bei der Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen?
5. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob ein unbegleiteter Minderjähriger zurückgewiesen bzw. zurückgeschoben wird?
6. In welchem Verfahrensschritt wird das örtlich zuständige Jugendamt eingeschaltet, bzw. in welchen Fallkonstellationen wird das örtlich zuständige Jugendamt nicht eingeschaltet?

   Welche Rolle hat das Jugendamt bei der Frage, ob ein unbegleiteter Minderjähriger zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird?
7. Wie und durch wen werden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge über die Möglichkeit eines Schutzersuchens, die rechtlichen Konsequenzen eines Asylgesuchs bzw. der Nichtäußerung eines Asylgesuchs sowie über eine mögliche Zurückschiebung bzw. Zurückweisung informiert?

   Geschieht dies in altersgerechter Sprache?

   Wenn ja, gibt es hierzu Material bzw. Hilfestellungen für Beamte für die Information der Minderjährigen?

   Wenn nein, warum nicht?
8. Welchen Zugang zu einem gesetzlichen Vertreter wird unbegleiteten Minderjährigen im Falle einer drohenden Zurückweisung bzw. Zurückschiebung gewährt?

   Wer übernimmt die rechtliche Vertretung im Falle einer Zurückweisung oder Zurückschiebung?
9. Welchen Handlungsspielraum im Umgang mit Zurückschiebungen und Zurückweisungen haben die einzelnen Bundespolizeidirektionen bzw. die einzelnen Bundespolizeiinspektionen?
10. Welche Schulungen oder Trainingsmaßnahmen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bietet die Bundespolizei ihren Mitarbeitenden an?

11. Inwiefern wird in der Aus- und Fortbildung der Bundespolizei die sich aus Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention und Artikel 24 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergebende vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls thematisiert?

    Gibt es hierfür spezielle Aus- und Fortbildungsmodule, die auch die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen berücksichtigen?

    Wenn ja, welche?

    Wenn nein, warum nicht?

12. Führt die Bundesregierung Alterseinschätzungen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Kontext von Zurückweisungen und Zurückschiebungen durch?

    Wenn ja, mit welchen Methoden, und warum kommen diese Methoden zur Anwendung?

13. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2015 und 2016 (Januar bis Juli) Alterseinschätzungen durch Beamte der Bundespolizei bzw. im Auftrag der Bundespolizei durchgeführt (bitte nach Bundespolizeidirektion, Jahr/Monat und Methode aufschlüsseln)?

    In wie vielen Fällen wurde Minderjährigkeit, in wie vielen Fällen Volljährigkeit festgestellt (bitte nach Bundespolizeidirektion, Jahr/Monat und Methode aufschlüsseln)?

14. Welche Qualifikationen und Trainings durchlaufen die zuständigen Bundespolizistinnen und Bundespolizisten, um im Rahmen von Kontrollen ggf. eine Einschätzung des Alters bei nichtvorliegenden oder möglicherweise gefälschten Passpapieren durchführen zu können?

Berlin, den 29. August 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Faktion



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333